

**Beschlussvorlage - VL-260/2021**

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Fremdenverkehr	07.12.2021
Haupt- und Finanzausschuss, Sport, Kultur und Soziales	08.12.2021
Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee	14.12.2021

**Betr.:**

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer-Hebesatzung  
hier: Beschlussfassung**

**Sachdarstellung:**

In den vergangenen Jahrzehnten waren die Einnahmen der Gemeinde Diemelsee ausreichend, um in allen Ortsteilen eine hohe Qualität in den kommunalen Einrichtungen vorzuhalten. Mit dem Ausfall an Gewerbesteuer, Einkommens- und Umsatzsteuer sowie durch die Corona-Pandemie ist die Gemeinde allerdings in eine angespannte finanzielle Situation geraten. Der zu erwartende Fehlbetrag im Haushalt 2022 beläuft sich auf rd. 1,7 Mio €. Mit höheren Zuweisungen und Zuschüssen durch das Land Hessen bzw. den Bund ist derzeit nicht zu rechnen, obwohl Diemelsee mit seiner Größe und seiner Vielzahl an Ortsteilen nicht dem Landesdurchschnitt entspricht.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben und Forderungen der Kommunalaufsicht zum Haushaltsausgleich sieht die Gemeinde Diemelsee derzeit keine andere Möglichkeit, als einen umfassenden und harten Konsolidierungskurs umzusetzen. Dies betrifft sowohl die Investitionen als auch den laufenden Betrieb, insbesondere für das Jahr 2022.

Die Fraktionen, der Gemeindevorstand und Mitarbeiter der Verwaltung haben ein Konsolidierungskonzept erarbeitet, welches in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung beschlossen wurde. Danach wurden alle Haushaltsbereiche mit einbezogen und haben im Durchschnitt einen Beitrag von 20 % zur Reduzierung der beeinflussbaren Aufwendungen erbracht.

Da all diese Anstrengungen jedoch nicht ausreichen, um den Haushalt 2022 auszugleichen, wird auch ein Beitrag der Gewerbetreibenden sowie der Bürgerinnen und Bürger in Form von Gewerbesteuern, Grundsteuern, Gebühren, Entgelten und Beiträgen er-

forderlich sein. Deshalb ist auch die Anpassung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer unumgänglich.

Die Gemeinden bestimmen die Höhe ihrer Realsteuern (Grundsteuer und Gewerbesteuer), indem sie auf gesetzlich definierte Steuergrundlagen, die durch das Finanzamt als Steuermessbetrag festgesetzt werden, den von ihnen festzusetzenden Hebesatz anwenden. Ebenso funktioniert das Prinzip bei der Kreisumlage, deren Hebesätze die Landkreise bestimmen. Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs wird das Aufkommen der Realsteuern auf einheitliche Hebesätze (fiktive Hebesätze) nivelliert, damit der örtliche Hebesatz nur Wirkung für die betreffende Gemeinde selbst entfaltet und sich nicht im Rahmen des Ausgleichssystems auf andere Gemeinden auswirkt.

Für das Haushaltsjahr 2022 schlägt der Gemeindevorstand aufgrund der derzeitigen finanziellen Situation eine einheitliche Anpassung der Hebesätze von zurzeit 365 % auf 500 % vor. Dies entspricht einem Mehrertrag in Höhe von rd. 960.000 €.

Nach § 16, Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes bzw. § 25, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes ist der Beschluss über Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres zu fassen; nach dem 30. Juni kann der Beschluss über die Festsetzung des Hebesatzes jeweils gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet. Maßgeblich ist insoweit also für die Zulässigkeit einer auf den Jahresbeginn zurückwirkenden Erhöhung allein der Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gemeindevertretung, die nur bis zum 30.06. des Haushaltsjahres erfolgen darf, wenn eine **Erhöhung** der Hebesätze auf den Weg gebracht werden soll. Insoweit **nicht** maßgeblich ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Haushaltssatzung nach erfolgter Haushaltsgenehmigung.

Festzuhalten ist damit, dass die Beschlussfassung mit Rückwirkung zum Jahresbeginn bis zum 30.06. des laufenden Jahres erfolgen darf. Eines Ankündigungsbeschlusses oder ähnlichem bedarf es nicht.

Hiervon zu unterscheiden ist aber die Frage, ab wann die höheren Hebesätze der steuerlichen Veranlagung zugrunde gelegt werden dürfen. Um die geänderten Hebesätze den Bescheidungen zugrunde legen zu dürfen, bedarf es einer **wirksamen** satzungsrechtlichen Grundlage. Das bedeutet, dass die Satzung, welche die für 2022 maßgeblichen Hebesätze enthält, bereits öffentlich bekannt gemacht (§ 7 HGO) sein muss, bevor die Veranlagung rechtlich zulässigerweise auf Grundlage des erhöhten Hebesatzes erfolgen kann. Gerade die Bekanntmachung der Haushaltssatzung verzögert sich aber häufig, weil die Haushaltssatzung erst bekannt gemacht werden darf, wenn die Genehmigung bzgl. ihrer genehmigungsbedürftigen Teile erteilt ist (§ 97 HGO). Da die Gemeinde Diemelsee eine Kreditveranschlagung für 2022 vorgesehen hat, ist eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Da die Steuerbescheide erst nach erteilter aufsichtsbehördlicher Genehmigung der Haushaltssatzung versandt werden dürfen, ist der Erlass einer Hebesatzsatzung geboten, um die Bescheide bereits mit der Wasser- und Abwasserabrechnung zu versenden und damit Kosten zu sparen. Da die Hebesatzsatzung für sich genommen keine genehmigungsbedürftigen Teile

enthält, gilt für sie der Grundsatz, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist (§ 5, Abs. 1, Satz 2 HGO).

Zusammengefasst: Der Erlass der Hebesatzsatzung ist deshalb sinnvoll, weil die Veranlagung auf der Grundlage eines erhöhten Hebesatzes gemeinsam mit der Wasser- und Abwassergeldabrechnung durchgeführt werden kann, ohne erst die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung und deren anschließende Veröffentlichung abzuwarten.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung stimmt der beigefügten Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) für das Jahr 2022 zu.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### Anlage(n):

1. Microsoft Word - Hebesatzsatzung

Sachbearbeiter  
Viktor Moor